

<p>1. Name und Anschrift der Zertifizierungsorganisation</p> <p>1.1. Name: ZER-QMS, Zertifizierungsstelle, Qualitäts- und Umweltgutachter GmbH</p> <p>1.2. Straße: Volksgartenstr. 48</p> <p>1.3. Staat: DE Bundesland: NRW Postleitzahl: 50677 Ort: Köln</p>	<p>2.</p>  <p>ZER-QMS</p>
<p>3. Angaben zum Zertifikat</p> <p>3.1. Nummer des Zertifikats (durch die Zertifizierungsorganisation frei zu vergeben): 310/Z2507/Efb</p> <p>3.2. Erstmalige Zertifizierung <input type="checkbox"/> oder Folgezertifizierung <input checked="" type="checkbox"/></p> <p>3.3. Vorgangsnummer (soweit von der Behörde erteilt):</p> <p>3.4. Das Zertifikat beinhaltet 2 Anlage(n).</p> <p>3.5. <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für einen bestimmten Betriebsteil erteilt (siehe Anlage(n)).</p> <p>3.6. <input type="checkbox"/> Das Zertifikat wird nur für bestimmte Abfallarten, Tätigkeiten oder Standorte erteilt (siehe Anlage(n)).</p> <p>3.7. Das Zertifikat ist gültig bis zum 24.10.2019</p>	
<p>4. Name und Anschrift des Entsorgungsfachbetriebes (Hauptsitz)</p> <p>4.1. Name: Bellersheim Abfallwirtschaft GmbH Boden</p> <p>4.2. Straße: Niederahrer Straße 2</p> <p>4.3. Staat: Deutschland Bundesland: RP Postleitzahl: 56412 Ort: Boden</p> <p>4.4. Eintrag in das Handels-, Vereins- oder Genossenschaftsregister (sofern Eintrag erfolgt ist): Registernummer (HRA, HRB etc.): HRB 5047 Registergericht: AG Montabaur</p>	
<p>5. Der Betrieb ist berechtigt, im Hinblick auf die in der Anlage zu diesem Zertifikat genannten Standorte, Tätigkeiten und Abfallarten, das Überwachungszeichen der obengenannten technischen Überwachungsorganisation oder Entsorgungsgemeinschaft und die Bezeichnung</p> <p style="text-align: center;">„Entsorgungsfachbetrieb“</p> <p>gemäß § 56 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in Verbindung mit der Entsorgungsfachbetriebsverordnung zu führen.</p>	
<p>5.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG:</p> <p>Zur Zertifizierung als Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG siehe Anlage(n) nicht zutreffend.</p>	
<p>5.2. Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV:</p> <p>Zur Anerkennung als Annahmestelle/Rücknahmestelle/Demontagebetrieb/Schredderanlage/sonstige Anlage(n) zur weiteren Behandlung nach § 2 Absatz AltfahrzeugV siehe Anlage(n) nicht zutreffend.</p>	
<p>6. Prüfdatum: 25.04.2018</p>	<p>7. Sachverständiger, der die Überprüfung durchgeführt hat:</p> <p>7.1. Name: vom Bauer Vorname: Ralf</p> <p>7.2. Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):</p> <p style="text-align: center;"><i>Ralf vom Bauer</i></p>
<p>8. Ausstellungsdatum:</p> <p><i>31.05.2018</i></p>	<p>9. Leiter/Leiterin der Zertifizierungsorganisation:</p> <p>9.1. Name: Behrens Vorname: Frank</p> <p>9.2. Unterschrift (nur für die Ausstellung in Papierform):</p> <p style="text-align: center;"><i>Frank Behrens</i></p>



Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG (entsprechend Anlage 3 der EfbV)

Anlage 1 zum Zertifikat mit der Nummer 310/Z2507/Efb

Name des Entsorgungsfachbetriebes: **Bellersheim Abfallwirtschaft GmbH Boden**

1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen):

1.1. Bezeichnung des Standorts:

1.2. Straße: **Niederahrer Straße 2**

1.3. Staat: **Deutschland** Bundesland: **RP** Postleitzahl: **56412** Ort: **Boden**

2. Zertifizierte Tätigkeiten

- Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind.
- Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und(oder des Beseitigens anzukreuzen.
- Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.

2.1. Sammeln Kennnummer nach § 28 NachwV: G00421762

2.1.1. Nur deutschlandweit

2.1.2. Weltweit

2.2. Befördern Kennnummer nach § 28 NachwV: G00421762

2.2.1. Nur deutschlandweit

2.2.2. Weltweit

2.3. Lagern Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5)

2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6)

2.4. Behandeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5)

2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6)

2.5. Verwerten Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend abschließend

2.5.1. Vorbereitung zur

Wiederverwendung

2.5.2. Recycling

2.5.3. Sonstige Verwertung

2.6. Beseitigen Kennnummer nach § 28 NachwV:

vorbereitend abschließend

2.7. Handeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.7.1. Nur deutschlandweit

2.7.2. Weltweit

2.8. Makeln Kennnummer nach § 28 NachwV:

2.8.1. Nur deutschlandweit

2.8.2. Weltweit

3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen):

Sammeln und Befördern von allen Abfällen nach der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV - Abfallverzeichnis-Verordnung)

3.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG

Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG. **nicht zutreffend**

3.2. Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV

Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als **nicht zutreffend**

3.2.1. Annahmestelle.

3.2.2. Rücknahmestelle.

3.2.3. Demontagebetrieb.

3.2.4. Schredderanlage.

3.2.5. Sonstige Anlage zur weiteren

Behandlung.





Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG (entsprechend Anlage 3 der EfbV)

Anlage 2 zum Zertifikat mit der Nummer 310/Z2507/Efb Name des Entsorgungsfachbetriebes: Bellersheim Abfallwirtschaft GmbH Boden	
1. Standort (bei mehreren Standorten ist für jeden Standort eine Anlage auszufüllen): 1.1. Bezeichnung des Standorts: 1.2. Straße: Niederahrer Straße 2 1.3. Staat: Deutschland Bundesland: RP Postleitzahl: 56412 Ort: Boden	
2. Zertifizierte Tätigkeiten – Bei mehreren Tätigkeiten ist für jede Tätigkeit eine eigene Anlage auszufüllen, wenn nicht die gleichen Abfallarten betroffen sind. – Die Tätigkeit des Behandelns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und(oder des Beseitigens anzukreuzen. – Die Tätigkeit des Lagerns ist immer gemeinsam mit der Tätigkeit des Verwertens und/oder des Beseitigens anzukreuzen.	
2.1. Sammeln <input type="checkbox"/> 2.1.1. Nur deutschlandweit <input type="checkbox"/> 2.1.2. Weltweit <input type="checkbox"/> 2.2. Befördern <input type="checkbox"/> 2.2.1. Nur deutschlandweit <input type="checkbox"/> 2.2.2. Weltweit <input type="checkbox"/> 2.3. Lagern <input checked="" type="checkbox"/> 2.3.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) <input checked="" type="checkbox"/> 2.3.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) <input checked="" type="checkbox"/> 2.4. Behandeln <input type="checkbox"/> 2.4.1. zwecks Verwertung (Nr.2.5) <input type="checkbox"/> 2.4.2. zwecks Beseitigung (Nr.2.6) <input type="checkbox"/> 2.5. Verwerten <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> vorbereitend 2.5.1. Vorbereitung zur Wiederverwendung <input type="checkbox"/> 2.5.2. Recycling <input type="checkbox"/> 2.5.3. Sonstige Verwertung <input type="checkbox"/> 2.6. Beseitigen <input checked="" type="checkbox"/> <input checked="" type="checkbox"/> vorbereitend 2.7. Handeln <input type="checkbox"/> 2.7.1. Nur deutschlandweit <input type="checkbox"/> 2.7.2. Weltweit <input type="checkbox"/> 2.8. Makeln <input type="checkbox"/> 2.8.1. Nur deutschlandweit <input type="checkbox"/> 2.8.2. Weltweit <input type="checkbox"/>	Kennnummer nach § 28 NachwV: Kennnummer nach § 28 NachwV: Kennnummer nach § 28 NachwV: G00421762 Kennnummer nach § 28 NachwV: Kennnummer nach § 28 NachwV: <input type="checkbox"/> abschließend Kennnummer nach § 28 NachwV: <input type="checkbox"/> abschließend Kennnummer nach § 28 NachwV: Kennnummer nach § 28 NachwV:
3. Beschreibung der abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten, insbesondere der Anlagentechnik (bei mehreren technischen Anlagen ist für jede technische Anlage eine eigene Anlage auszufüllen): Boxenaußenlager für nichtgefährliche Abfälle	
3.1. Nur bei zertifizierter Erstbehandlung im Sinne des § 21 ElektroG Die Einhaltung der Anforderungen des ElektroG wurde geprüft und die Anlage gilt als zertifizierte Erstbehandlungsanlage im Sinne des § 21 ElektroG. nicht zutreffend	
3.2. Nur bei anerkannten Stellen, Betrieben und Anlagen im Sinne des § 2 Absatz 2 AltfahrzeugV Die Einhaltung der Anforderungen der AltfahrzeugV wurde geprüft gilt als nicht zutreffend	
3.2.1. Annahmestelle. <input type="checkbox"/> 3.2.2. Rücknahmestelle. <input type="checkbox"/> 3.2.3. Demontagebetrieb. <input type="checkbox"/> 3.2.4. Schredderanlage. <input type="checkbox"/> 3.2.5. Sonstige Anlage zur weiteren Behandlung. <input type="checkbox"/>	





Zertifikat Entsorgungsfachbetrieb gemäß § 56 KrWG (entsprechend Anlage 3 der EfbV)

4. Abfallarten nach Anhang zur AVV:

- 4.1. alle Abfallarten
- 4.2. alle nicht gefährlichen Abfälle
- 4.3. alle gefährlichen Abfälle
- 4.4. bestimmte Abfallarten

Abfallschlüssel <small>(ggf. mit „*“-Eintrag)</small>	Abfallbezeichnung	Einschränkungen/Bemerkungen
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	
15 01 03	Verpackungen aus Holz	
15 01 07	Verpackungen aus Glas	
17 01 01	Beton	
17 01 02	Ziegel	
17 01 03	Fliesen und Keramik	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	
17 02 01	Holz	
17 02 02	Glas	
17 04 05	Eisen und Stahl	
17 04 07	gemischte Metalle	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	
19 12 02	Eisenmetalle (kein Eisenstaub, keine Späne)	
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	
19 12 12	sonstige Abfälle (einschl. Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	
20 01 40	Metalle	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	
20 02 02	Boden und Steine	
20 03 03	Straßenkehrsicht	

